

BDK | Wollankstraße 135 | D-13187 Berlin

Bundesministerium des Inneren und für Heimat ÖS I 3 Alt-Moabit 140 10557 Berlin

Per Mail: 0eSI3@bmi.bund.de

Bundesvorsitzender

Ansprechpartner/in: Denny Vorbrücken Funktion: Sprecher FK Recht

E-Mail: denny.vorbruecken@bdk.de Telefon: +49 30 2463045-0

Datum: 12.07.2024

Stellungnahme des Bund Deutscher Kriminalbeamter e.V. (BDK) zu dem Referentenentwurf über die Novellierung des Fluggastdatengesetzes (FlugDaG)

Sehr geehrter Herr Dr. Rosenau, sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

der BDK zweifelt nicht im Ansatz die Notwendigkeit der Wahrung der in der Charta der Europäischen Union aufgeführten Grundrechte an. Zuweilen lassen gerichtliche Entscheidungen des EuGH aber die gebotene vertiefte Auseinandersetzung mit den allen Grundrechten innewohnenden immanenten Schranken vermissen. Denn bei der Verhinderung und der Aufklärung besonders schwerwiegender Straftaten kann es durchaus geboten sein, eine angemessene Einschränkung der Grundrechte im Hinblick auf zumindest gleichgewichtige Grundrechte anderer Menschen vorzunehmen, insbesondere dann, wenn sich die Eingriffstiefe einer Maßnahme als nicht sehr gravierend darstellt.



In der Sache nehmen wir wie folgt Stellung:

In dem Referentenentwurf werden die Vorgaben des Urteils des EuGH vom 21.06.2022 umgesetzt. Durch die Neufassung des § 1 Abs. 2 erfolgt eine Einschränkung bei der Datenverarbeitung, indem dort nunmehr normiert ist, dass diese nur noch bei terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität zulässig ist sofern letztere in einem zumindest mittelbaren Zusammenhang mit der Beförderung von Fluggästen steht. Diese Neufassung wird jedoch durch die Regelung in § 8 Abs. 3 des Entwurfs entschärft, so dass doch ein etwas größerer Anwendungsbereich verbleibt.

In § 4 des Entwurfs erfolgen weitere Einschränkungen bei EU-Flügen. Dies eröffnet durchaus Schlupflöcher und kann dazu führen, dass möglicherweise Zielorte in der EU nicht unmittelbar angesteuert werden, sondern eine Unterbrechung des Fluges in einem EU-Land erfolgt und der Flug sodann von dort aus in ein weiteres EU-Land und das eigentliche Zielland fortgesetzt wird. Dies hat der EuGH bei seinen Ausführungen offensichtlich nicht bedacht. Ansonsten entsprechen die Ausführungen in dem Entwurf den Vorgaben des Urteils.

Die Neuregelung des § 4 erfordert jedoch erhebliche Mehrarbeit. In den Fällen des Absatzes 1 muss die Bedrohungseinschätzung alle 12 Monate überprüft werden.

In den Fällen des Absatzes 2 ist ein Richtervorbehalt normiert, es sei denn, es liegt Gefahr im Verzug vor. Bezüglich des Richtervorbehalts ist anzumerken, dass dieser wegen der oftmals gegebenen Eilbedürftigkeit der Entscheidung keine Gewähr für deren Richtigkeit bietet. Zwar sind es Richterinnen und Richter gewöhnt, ihre Entscheidung auch zeitnah treffen zu können. Es ist aber zu berücksichtigen, dass insbesondere im Bereich drohender terroristischer Aktivitäten oftmals umfangreiche Unterlagen zu sichten und zu bewerten sein dürften. Erst nach deren Sichtung können Richterinnen und Richter zuverlässig entscheiden, ob tatsächliche Anhaltspunkte auch vorliegen.

Es erscheint daher durchaus sinnvoll, die grundlegende Entscheidung den Verantwortlichen des BKA zu überlassen und die gerichtliche Entscheidung dann unverzüglich nachzuholen und hierdurch richterlich, ggf. nach Vorlage weiterer Unterlagen, zu prüfen.

Denn ein Richtervorbehalt ist dann wertlos, wenn das Gericht auf Informationen der Polizei angewiesen ist, die es selbst, möglicherweise auch aufgrund des Zeitdrucks, nicht hinreichend



überprüfen kann. Dabei dürfte die Beachtung von Informationswegen bei VS -eingestuften Unterlagen ein weiteres Problem darstellen.

Auch die Regelungen in den §§ 6 Abs. 4 und Abs. 5 des Entwurfs werden zu erheblicher Mehrarbeit führen. Denn hiernach bedürfen sowohl retrograde Ersuchen als auch der vorgesehene listenbasierte Abgleich einer gerichtlichen Genehmigung.

Dirk Peglow Bundesvorsitzender Denny Vorbrücken, Sprecher der Fachkommission Recht

Day 1/2